

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) in der aktuell gültigen Fassung und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 in der aktuell gültigen Fassung hat der Stadtrat Großröhrsdorf am 24.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
der Stadt Großröhrsdorf
- Bekanntmachungssatzung -**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung regelt die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Großröhrsdorf, sofern nicht bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne der Satzung sind:
1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, gilt § 7 dieser Satzung.

**§ 2
Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Großröhrsdorf erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Großröhrsdorf.
- (2) Das Amtsblatt der Stadt Großröhrsdorf ist der „Rödertal-Anzeiger“, der regelmäßig erscheint, in der Regel wöchentlich.
- (3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

**§ 3
Inhalt der Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen.
- (2) Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 4 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Stadtverwaltung (Straße, Haus- und Zimmernummer) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 5 Notbekanntmachung

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.
- (2) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Großröhrsdorf vollzogen.
- (2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Absatz 1 Nr. 2. vollzogen.
- (3) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 5 Absatz 1 vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 7 ortsübliche Bekanntmachung/ ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe/ ortsübliche Bekanntmachung erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, regelmäßig durch Aushang an den in § 7 Abs. 3

bezeichneten Verkündungstafeln am Rathaus der Stadt Großröhrsdorf, sowie den Anschlagstafeln für einen Zeitraum von mindestens 3 Tagen.

- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntgabe/ Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (3) Für ortsübliche Bekanntgaben/ Bekanntmachungen sind die Verkündungstafeln am Rathaus der Stadt Großröhrsdorf und die Anschlagstafeln an folgenden Plätzen zu nutzen:
 - Tafel in Höhe des Grundstückes Großröhrsdorf, Großmannstraße 1
 - Tafel im Eingangsbereich des Rödertalstadions Großröhrsdorf, Am Festplatz 1
 - Tafel in Höhe des Grundstückes Großröhrsdorf, Bischofswerdaer Straße 92
 - Tafel in Höhe des Grundstückes Großröhrsdorf, Radeberger Str. 92
 - Tafel an der Großröhrsdorfer Straße 15, Ortsteil Kleinröhrsdorf (Gemeindezentrum)
 - Tafel an der Querstraße, Ortsteil Kleinröhrsdorf, neben Hausnummer 2
 - Tafel am ehemaligen Gemeindeamt, Klinkenplatz 9, Ortsteil Bretnig
 - Tafel an der ehemaligen Schule Krohnenbergstr. 4, Ortsteil Hauswalde.
- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben können auch nach den Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung des § 2 erfolgen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
 - a. die Bekanntmachungssatzung der Stadt Großröhrsdorf vom 01.01.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.05.2016
 - b. die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Bretnig-Hauswalde vom 01.01.2007.

Großröhrsdorf, den 25.01.2017

Kerstin Ternes
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Großröhrsdorf, 25.01.2017

Kerstin Ternes
Bürgermeisterin

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) in der aktuell gültigen Fassung und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 in der aktuell gültigen Fassung hat der Stadtrat Großröhrsdorf am 27.03.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Großröhrsdorf vom 25.01.2017
- Bekanntmachungssatzung -**

Artikel 1 Änderungen

§ 7 ortsübliche Bekanntmachung/ ortsübliche Bekanntgabe wird im Absatz 3 wie folgt geändert:

- (3) Für ortsübliche Bekanntgaben/ Bekanntmachungen sind die Verkündungstafeln am Rathaus der Stadt Großröhrsdorf und die Anschlagstafeln an folgenden Plätzen zu nutzen:
- Tafel in Höhe des Grundstückes Großröhrsdorf, Großmannstraße 1
 - Tafel im Eingangsbereich des Rödertalstadions Großröhrsdorf, Am Festplatz 1
 - Tafel in Höhe des Grundstückes Großröhrsdorf, Bandweberstraße 92
 - Tafel in Höhe des Grundstückes Großröhrsdorf, Radeberger Str. 92
 - Tafel an der Großröhrsdorfer Straße 15, Ortsteil Kleinröhrsdorf (Gemeindezentrum)
 - Tafel am Falkenweg, Ortsteil Kleinröhrsdorf, neben Hausnummer 2
 - Tafel am ehemaligen Gemeindeamt, Klinkenplatz 9, Ortsteil Bretnig
 - Tafel an der ehemaligen Schule Krohnenbergstr. 4, Ortsteil Hauswalde.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großröhrsdorf, den 28.03.2018

Kerstin Ternes
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Großröhrsdorf, 28.03.2018

Kerstin Ternes
Bürgermeisterin